



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Verordnung zum Schutz von Trinkwasserquellen

vom 21. Oktober 2015

Verordnung zum Schutz von Trinkwasserquellen

(vom 21. Oktober 2015)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld beschliesst, gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung soll den Schutz von Trinkwasserquellen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung sicherstellen.

² Die vorgesehenen Massnahmen sollen insbesondere gewährleisten, dass die bestehenden Trinkwasserquellen im heutigen Zustand qualitativ und quantitativ erhalten bleiben.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und die öffentlichen Zwecken dienenden privaten Trinkwasserquellen.

Artikel 3 Massnahmen

a) Grundsatz

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung über die Wasserversorgung Erstfeld (WVV) sorgen die Gemeindewerke Erstfeld dafür, dass bestehende Trinkwasserquellen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

Artikel 4 b) Inventar

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld bezeichnen diejenigen Quellen im Versorgungsgebiet Erstfeld, die sich für die öffentliche Trinkwasserversorgung eignen.

² Das Inventar enthält insbesondere Angaben über die Quellen:

- a) die Eigentums- und Besitzverhältnisse;
- b) die gegenwärtige Nutzung;
- c) die Ergiebigkeit und die Wasserqualität und

d) deren Status mit Bezug auf die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und den Zonenplan.

Artikel 5 c) Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

¹ Rund um Quelfassungen und Grundwasserpumpwerke sind Schutzzonen mit Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung auszuscheiden.

² Die Gemeindewerke Erstfeld sind zuständig, dem Regierungsrat die Gesuche um Ausscheidung der betreffenden Schutzzonen einzureichen.

³ Sie haben zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen aufzubereiten. Diese bestehen insbesondere aus:

- a) hydrogeologischen Gutachten;
- b) Vorschlägen für Nutzungsbeschränkungen sowie Schutzmassnahmen und
- c) dazugehörigen Schutzzonenplänen.

Artikel 6 d) Aufnahme in den Zonenplan

Die Gemeinde nimmt rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen in den Zonenplan auf.

Artikel 7 Übergangsbestimmung

Die Gemeindewerke Erstfeld sorgen dafür, dass spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung

- a) das Inventar nach Artikel 4 erstellt ist und
- b) Gesuche gemäss Artikel 5 um Ausscheidung von Schutzzonen für Quellen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, vollständig eingereicht sind.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Werner Zraggen

Der Gemeindegeschreiber: Markus Herger